

**An alle  
Ausbildenden  
im Ausbildungsberuf  
Pferdewirt/Pferdewirtin**

**Informationen  
zur Berufsausbildung im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin,  
insbesondere zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer als die für die Berufsausbildung zuständige Stelle hat die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und durch Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden zu fördern. Sie ist bei dieser Aufgabe an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Sie darf z. B. Berufsausbildungsverträge nur dann in das Verzeichnis eintragen, wenn diese dem Berufsbildungsgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Arbeitszeitgesetz und der Ausbildungsordnung entsprechen.

Beim Ausfüllen und bei der Vorlage von Berufsausbildungsverträgen zur Eintragung bitte ich Folgendes zu beachten:

**1. Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist einzureichen bei:**

<b>Landesteil Rheinland</b>	<b>Landesteil Westfalen-Lippe</b>
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Postfach 30 08 64 bzw. Siebengebirgsstr. 200 53009 Bonn 53229 Bonn	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Postfach 59 80 bzw. Nevinghoff 40 48135 Münster 48147 Münster

**2. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis bitte ich vorzulegen:**

- 2.1.** Die vollständig ausgefüllte 1. Seite des Durchschreibesatzes "Für die zuständige Stelle" des Berufsausbildungsvertrages; bei Ausdruck aus dem Internet ein Vertragsexemplar (Vor- und Rückseite) mit Originalunterschriften. Die beiden Durchschriften bzw. weiteren Ausfertigungen verbleiben bei den Vertragspartnern.
- 2.2.** Einen ausgefüllten Personalbogen mit beruflichem Werdegang (z. B. tabellarischer Lebenslauf) des Auszubildenden
- 2.3.** Eine Kopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule oder eine Kopie des Zeugnisses über eine bereits bestandene Berufsabschlussprüfung in einem anderen Beruf (Gesellen-, Facharbeiterprüfung usw.), sofern eine Ausbildungsdauer von weniger als 3 Jahren beantragt wird
- 2.4.** Eine Verzichtserklärung zur Ausbildungsdauer, sofern eine Verkürzungsmöglichkeit nicht genutzt werden soll

**2.5.** Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung auf Berufstauglichkeit, die bei Jugendlichen unter 18 Jahren nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz unbedingt erforderlich ist

*Die Vertragsformulare, Personalbögen und Verzichtserklärung sind auch über das Internet (siehe anliegenden Hinweis) erhältlich.*

### 3. Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche und Erwachsene solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** begonnen wurde.

Ich bitte, die Auszubildenden rechtzeitig bei der **zuständigen** Berufsschule anzumelden:

Ausbildungsjahr	Schwerpunkte/ Fachrichtungen	Berufsschule	Schulbezirk
1. und 2.	alle Schwerpunkte/ Fachrichtungen	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule *) Hermannstraße 58 ( <b>Standort neu</b> ) 48151 Münster Tel.: 0251 686680-73 Mindener Str. 11 ( <b>hier: Anmeldung</b> ) 48145 Münster Tel.: 0251 392905-0	Reg.-Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster
		Berufskolleg Humboldtstraße Außenstelle Perlengraben 101 50676 Köln Tel. 0221 22191-447	Reg.-Bezirke Düsseldorf und Köln
3.	Pferdezucht und -haltung Reiten	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule *) Hermannstraße 58 48151 Münster Tel.: 0251 686680-73	Reg.-Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster
		Berufskolleg Humboldtstraße Außenstelle Perlengraben 101 50676 Köln Tel. 0221 22191-447	Reg.-Bezirke Düsseldorf und Köln
	Trabrennfahren	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule *) Hermannstraße 58 48151 Münster Tel.: 0251 686680-73	Nordrhein-Westfalen
	Rennreiten	Berufskolleg Humboldtstraße Außenstelle Perlengraben 101 50676 Köln Tel. 0221 22191-447	Nordrhein-Westfalen

\*) Die Hauptstelle der Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule bzw. die Verwaltung ist weiterhin unter der Adresse Mindener Str. 11, 48145 Münster, Tel.: 0251 392905-0, Mail [info@ketteler-berufskolleg.de](mailto:info@ketteler-berufskolleg.de), Internet [www.ketteler-berufskolleg.de](http://www.ketteler-berufskolleg.de), zu erreichen. Dort hat auch die Anmeldung zu erfolgen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Auszubildende gesetzlich verpflichtet sind, Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Teilnahme am Unterricht freizustellen. Beginnt der Unterricht vor 9 Uhr, so dürfen Auszubildende, ob volljährig oder nicht, an diesem Tag nicht vor dem Unterricht beschäftigt werden. Volljährige Auszubildende dürfen an Berufsschultagen nach der Berufsschule im Rahmen der regulären Arbeitszeit beschäftigt werden. Die Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (für Jugendliche) bzw. dem Arbeitszeitgesetz. Auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit werden die Wegezeiten und die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.

#### 4. Zum Berufsausbildungsvertrag

4.1 Es ist erforderlich, dass außer der Bezeichnung Pferdewirt/Pferdewirtin auch der **Schwerpunkt** bzw. **die Fachrichtung** mit ggf. Einsatzgebiet (neu ab 01.08.2010) aufgeführt wird, worin die Ausbildung erfolgen soll.

4.2 Die einzutragende **Ausbildungsdauer** richtet sich nach der Ausbildungsordnung und beträgt im Regelfall 3 Jahre. Sie dauert 2 Jahre, wenn eine Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden wurde oder das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft erfolgreich absolviert wurde oder mindestens der schulische Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird **und** wenn eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungsdauer beantragt wurde.

#### 4.3 Vergütung und Sachbezüge

In die Vertragsniederschrift ist die dem Auszubildenden zu gewährende monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. "Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt" (§ 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Die angemessene Ausbildungsvergütung beträgt in Anlehnung an den Tarifvertrag ab dem **01.08.2010** bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung (monatlich/brutto):

	unter 18 Jahre	über 18 Jahre
<b>1. Ausbildungsjahr</b>	<b>531,00 €</b>	<b>545,00 €</b>
<b>2. Ausbildungsjahr</b>	<b>564,00 €</b>	<b>576,00 €</b>
<b>3. Ausbildungsjahr</b>	<b>593,00 €</b>	<b>605,00 €</b>

Bei auf **zwei Jahre** verkürzter betrieblicher Ausbildung sind die Vergütungssätze des **zweiten** und **dritten** Ausbildungsjahres maßgebend.

Die angemessene Vergütung ist eine Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis. Der Wert der Sachbezüge (freie Verpflegung und Wohnung) beträgt für das Jahr 2011 in Nordrhein-Westfalen **361,20 €/Monat** und verringert sich entsprechend, wenn nur teilweise Sachbezüge gewährt werden. Die Sätze im Einzelnen:

Sachbezugswerte 2011					
in €					
	allgem.	Jugendliche u. Auszubildende im Haushalt d. Auszubildenden	je Tag	Jugendliche u. Auszubildende	je Tag
Verpflegung	217,00	217,00	7,23	217,00	7,23
Unterkunft	206,00	144,20	4,81	175,10	5,84
gesamt	423,00	<b>361,20</b>	12,04	392,10	13,07
Frühstück		47,00	1,57		
Mittagessen		85,00	2,83		
Abendessen		85,00	2,83		

#### 4.4 Vereinbarte Ausbildungszeit

Die **regelmäßige tägliche und wöchentliche** Ausbildungszeit ist ausdrücklich zu vereinbaren. Sie hat bei Jugendlichen unter 18 Jahren ihre Grenze im Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz) mit 8 Stunden/Tag und 40 Stunden/Woche. Auch bei Auszubildenden über 18 Jahren darf nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06.06.1994 die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Eine über 40 Stunden hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit, bei Jugendlichen grundsätzlich in Freizeit, ausgeglichen.

#### 4.5 Urlaubsanspruch

In die Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr - **nicht Ausbildungsjahr** - einzutragen, und zwar Werktage **oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen!).

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Für unter 18-Jährige ist das Jugendarbeitsschutzgesetz maßgebend (siehe Merkblatt). Für Auszubildende über 18 Jahre beträgt der Urlaub laut Tarifvertrag 26 Werktage, mindestens jedoch 24 Werktage (Bundesurlaubsgesetz).

Der Tarifvertrag sieht ein Urlaubsgeld von 7,70 € je Urlaubstag vor.

**Nur allgemeine Hinweise in den Verträgen auf gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen sind nicht ausreichend.** (§ 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz)

### 5. Erstellung eines Ausbildungsplanes für die Schwerpunkte/Fachrichtungen

In jedem Fall ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu erstellen. Ein solcher Plan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages, die Ausbildung hat entsprechend dem vorgeschriebenen Plan zu erfolgen. Muster für das Erstellen solcher Ausbildungspläne sind erhältlich:

#### **Schwerpunkt Reiten**

bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN-Verlag)

Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, Tel. 02581 6362154

**Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung**

bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) - s.o. -,  
aber auch beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.,  
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, Tel. 0221 749810

**für den Schwerpunkt Rennreiten**

beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.,  
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, Tel. 0221 749810

**für den Schwerpunkt Trabrennfahren**

bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

**Die Ausbildungspläne für die ab 01.08.2010 geltenden neuen Fachrichtungen stehen im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de).**

**6. Schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtsheft)**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung das Berichtsheft kostenfrei auszuhändigen sowie ihn zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten, das Berichtsheft regelmäßig (14-tägig, mindestens jedoch monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen.

Berichtshefte sind beim Landwirtschaftsverlag, Postfach 48 02 49, 48079 Münster-Hiltrup, Tel.: 02501 801-300, oder unter [www.lv-berichtshefte.de](http://www.lv-berichtshefte.de) zu beziehen.

**7. Bekanntgabe der Rechtsvorschriften und der Aufsichtsbehörde**

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass Arbeitgeber, die regelmäßig Auszubildende beschäftigen, die Rechtsvorschriften (Berufsbildungsgesetz, Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz) sowie die Anschrift der für den Arbeitsschutz zuständigen Bezirksregierung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen haben.

**8. Aufrechterhaltung der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden - wichtige Veränderungen im Ausbildungsbetrieb**

Das Ausscheiden von Auszubildenden, der Wechsel von Ausbildern bzw. der Wechsel der Besitzverhältnisse sowie Veränderungen im Pferdebestand, welche die Eignung der Ausbildungsstätte betreffen, sind umgehend **schriftlich** der zuständigen Stelle mit Angabe des Datums anzuzeigen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bonn	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Münster
Gertrud Fömpe Tel.: 0228 703-1494 Fax: 0228 703- 19 1494 E-Mail: <a href="mailto:Gertrud.Foempe@lwk.nrw.de">Gertrud.Foempe@lwk.nrw.de</a>	Birgit Hoffmann Tel.: 0251 2376-294 Fax: 0251 2376-19 294 E-Mail: <a href="mailto:Birgit.Hoffmann@lwk.nrw.de">Birgit.Hoffmann@lwk.nrw.de</a>
	Friedrich Schäfers Tel.: 0251 2376-300